



# OFIZIELLE MITTEILUNGEN DES BRFV

Die Trainer-Lizenz des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) gibt es in den folgenden Disziplinen: Reiten – Westernreiten – Fahren – Voltigieren.

Sie ist der Trainer-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gleichzusetzen. Allerdings gilt in Bayern nur die BLSV Trainer-Lizenz als Ausbildernachweis und zur Vorlage bei der Abrechnung von Zuschüssen. Vereine, die auf haupt- bzw. ehrenamtlicher Basis einen Ausbilder beschäftigt haben, der Inhaber einer BLSV Trainer-Lizenz ist, sind berechtigt für die Vereins-Ausbildungstätigkeiten nicht unerhebliche Zahlungen zu beantragen.

## Die BLSV-Übungsleiter-Lizenz. Was ist das?

Da diese Zuschüsse in die Vereinskassen fließen, sehen leider einige der Ausbilder keine Notwendigkeit, eine Trainer Lizenz zu beantragen. Die Erkenntnis, dass es kein Nachteil ist, für 10,- eine Lizenz zu beantragen, kommt daher oft zu spät.

Anträge auf Ausstellung einer Trainer-Lizenz können nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablegen einer Prüfung gestellt werden (siehe Merkblatt). Trainer-Lizenz-Inhaber müssen zur Verlängerung der Lizenz eine

Fortbildung von 15 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) nachweisen. Als Fortbildung Teil A (Allgemeiner Teil) werden alle Seminare des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und Maßnahmen seiner Regionalverbände anerkannt. Als Fortbildung Teil B (Bayernbezogener Teil), in der Regel 8 UE, werden nur Maßnahmen, die von BRFV oder in dessen Auftrag ausgeschrieben und veranstaltet werden, akzeptiert.

Dies bedeutet, dass Trainer-

-Lizenz-Inhaber durch regelmäßige Fortbildungen informiert und geschult werden und so auch mit dem neuesten Stand der Entwicklungen im Pferdesport vertraut sind. Eine Tatsache, die auch versicherungsrechtlich zunehmend interessant wird. Ein weiterer Effekt entsteht durch die regelmäßigen Veröffentlichungen unserer Trainer-Lizenz-Inhaber. Dieses Adressenmaterial wird verstärkt von Pferdesportlern, die einen Ausbilder in ihrer Nähe suchen, angefordert. Damit wird auch Vereinen, die keinen eigenen Ausbilder haben, die Möglichkeit gegeben, ihren Mitgliedern Unterricht zukommen zu lassen.

Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes ergänzende Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für Übungsleiter der Fachverbände des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) erlassen. Die Fachverbände des BLSV haben nach diesen ergänzenden Bestimmungen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus über den BLSV eine Richtlinie über die Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für Übungsleiter -F ihrer Sportart(en) vorzulegen, die als bindend für den jeweiligen Fachverband erlassen wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass DOSB-Trainer-Lizenzen in Bayern keine Gültigkeit haben und nach Einzug dieser auf BLSV Trainer-Lizenzen umgeschrieben werden müssen. Für die Ausstellung von Lizenzen für Übungsleiter des BRFV gelten folgende Voraussetzungen:

### 1. Antragsberechtigter Personenkreis:

Einen Antrag auf Ausstellung einer Trainerlizenz können alle Personen stellen, die  
a) die Prüfung als Trainer C, Trainer B u./o. Trainer A in den Disziplinen Reiten u./o. Fahren u./o. Voltigieren u./o. Westernreiten gem. den Richtlinien des Bay. Reit- und Fahrverbandes sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) oder die

## Merkblatt für die Ausstellung bzw. Verlängerung von Lizenzen für Übungsleiter des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. gem. Richtlinien des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

staatliche Prüfung zum Pferdewirt/Schwerpunkt Reiten oder Pferdewirtschaftsmeister/-Reiten mit Erfolg abgelegt haben.  
b) Mitglied eines Vereins sind, der dem BLSV und einem Regionalverband des BRFV angehört.

### 2. Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung:

a) Lizenzierung  
Anträge auf Erstaussstellung einer Trainerlizenz können nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung einer Prüfung gem. Ziff. 1.a gestellt werden. Sollte die Prüfung länger zurückliegen, müssen Fortbildungsmaßnahmen gem. Ziff. 2.c nachgewiesen werden.

b) Gültigkeit  
Die Lizenz ist gültig für die Dauer von vier Jahren. Die Gültigkeit beginnt mit Prüfungsdatum und endet am 31.12. des vierten Jahres nach Ausstellung.

c) Verlängerung  
Die Verlängerung von Trainer-Lizenzen setzt die Teilnahme an einer vom BRFV vorher anerkannten Fortbildungsmaßnahme von mind. 15 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) voraus. Die Verlängerung der Lizenz gilt ab Lehrgangsdatum für 4 Jahre. Die Gültigkeit der Lizenz wird auf

Jahresende datiert. Werden die Verlängerungsstunden gesplittet wird das letzte Lehrgangsdatum zu Grunde gelegt.

Die Erneuerung von ungültigen Lizenzen bzw. die Ausstellung von Neu-Lizenzen, wenn die Prüfung länger als 2 Jahre zurückliegt, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE.

Eine Lizenz, die länger als zwei Jahre abgelaufen ist bzw. wenn eine Prüfung länger als 6 Jahre zurückliegt, gilt als verfallen und kann nur durch Teilnahme an einer Prüfung wieder erworben werden. Die Fortbildung gliedert sich in den Teil A „Allgemeine und sportartspezifische Praxis“ (7 UE) und den Teil B „Allgemeine und sportartspezifische Theorie“ (8 UE). Bei erforderlichen 30 UE sind zusätzlich Fortbildungsmaßnahmen zu belegen. Die Fortbildung kann in Teilabschnitten erfolgen.

Für die Fortbildung Teil A können Lehrgänge der Regionalverbände im Bereich „Ausbildung und Ausbilder“ anerkannt werden, wenn diese ausdrücklich für die Verlängerung von Trainer-Lizenzen ausgeschrieben sind. Für Berufsreiter können, nach vorheriger Absprache, Fortbildungsmaßnahmen der Fachgruppe Berufsreiter im DRFV sowie die Teilnahme am Bayerischen Berufsreitertag aner-

kannt werden, sofern dies in der Teilnahmebescheinigung vermerkt ist. Auch Maßnahmen aus anderen Bundesländern sowie „Erste-Hilfe-Kurse“ mit 8 Doppelstunden können nach Rücksprache anerkannt werden.

Die Fortbildung Teil B erfolgt im Rahmen von Maßnahmen, die vom BRFV oder in dessen Auftrag ausgeschrieben und veranstaltet werden. Aus diesem Grund ist der Teil B Pflichtbestandteil der Fortbildung und kann nur in Bayern abgeleistet werden.

Lehrgänge, die zur Verlängerung von Übungsleiterausweisen -F anerkannt sind, werden u.a. im Mitteilungsblatt des BRFV, Bayerns Pferdezeitung und -sport, veröffentlicht.

### 3. Umschreibung anderer Lizenzen

Gültige Trainerlizenzen – Reiten – anderer Landessportverbände und DOSB-Trainerlizenzen A, B und C können auf eine Übungsleiterlizenz des BLSV umgeschrieben werden, sofern die gem. den Richtlinien abgelegt wurden. Wenn keine Fortbildung an einer vom BRFV anerkannten Maßnahme zur Verlängerung von Trainerlizenzen nachgewiesen werden kann, erfolgt die Umschreibung entsprechend dem Gültigkeitszeitraum der vorgelegten Lizenz. Die Verlängerung erfolgt gem. Ziffer 2.c.

### 4. Diese Bestimmungen gelten für die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten Disziplinen Reiten, Fahren, Voltigieren und Westernreiten.

Bayerischer  
Reit- und  
Fahrverband e.V.

Landshamer Str. 11  
81929 München

## Antrag auf Ausstellung und/oder Verlängerung einer Trainer-Lizenz

BY-Nr. (füllt BLSV aus)

Lichtbild  
mit Name oder  
per E-Mail an  
weck@brfv.de

Fachrichtung: \_\_\_\_\_

! Bitte unbedingt leserlich oder im PC ausfüllen!

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße / Hs-Nr.

PLZ / Ort

Telefon privat

Telefon dienstlich

E-Mail-Adresse

Verein\*\*

\*\* Voraussetzung für die Ausstellung ist die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem BLSV angehört!

**Verpflichtungserklärung:**

Ich erkenne die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichte mich, stets – auch außerhalb von Turnieren – die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere mein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können den Entzug des Reiter-/Fahrausweises (§ 20 LPO) bzw. den Lizenzentzug zur Folge haben und mit Ordnungsmaßnahmen (§§ 920 ff LPO) geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
"Ja" bzw. "Nein" eintragen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Adressdaten (Post, E-Mail) vom BLSV und seinen Sport-Fachverbänden zum Zwecke der Übermittlung von verbandseigenen Informationen genutzt werden.

\_\_\_\_\_  
"Ja" bzw. "Nein" eintragen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Adressdaten (Post, E-Mail) auch von Partnern des BLSV und seinen Sport-Fachverbänden zum Zwecke der Übermittlung von Informationen sowie Produktwerbungen genutzt werden. Mit Ihrem „Ja“ unterstützen Sie den Sport in Bayern!

Ort

Datum

Unterschrift

**Mit dem heutigen Datum und meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre hiermit an Eides Statt, dass mir keine DOSB-Lizenzen vorliegen. Ich befinde mich bei Abgabe der vorstehenden Erklärung in Kenntnis, dass eine unrichtige eidesstattliche Erklärung strafrechtlich verfolgt werden kann und zur Folge haben kann, dass zu unrecht bezogene Zuschüsse voll zurückerstattet werden müssen.**

Anlagen:

- Ein Passbild
- Prüfungsnachweis
- Trainerlizenz
- Nachweis der Vereinsmitgliedschaft
- Gebühr

Fachverband - bitte bestätigen

Prüfungsdatum \_\_\_\_\_ Stempel

Gebühren ab dem 01.01.2004 (BLSV und BRfv-Gebühren zusammen):

Neuausstellung / Verlängerung

€ 10,- / pro Lizenz

Bei Antragstellung muss die Gebühr in Bar oder Verrechnungsscheck beigefügt werden.